

2022



JAHRESBERICHT

Seearbeitsgesetz

Jahresbericht 2022

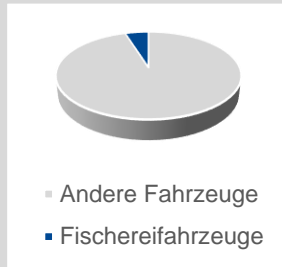
gemäß §7 Absatz 5 der SeearbeitsüberprüfungsVO

Im Seearbeitsgesetz (SeeArbG) sind umfassende und verbindliche Regelungen zur Erfüllung und Durchsetzung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Besatzungsmitglieder an Bord der Schiffe unter deutscher Flagge verankert. Der Jahresbericht fasst die Aktivitäten der Dienststelle Schiffssicherheit (DS) im Rahmen des SeeArbG zusammen.

186

Überprüfungen wurden auf Schiffen unter deutscher Flagge durchgeführt.

- 14 Interim
- 8 Initial
- 38 Intermediate
- 33 Renewal
- 1 Additional
- 92 nicht-zeugnispflichtige Schiffe nach SeeArbG



44

Mängel wurden durch DS Inspektoren festgestellt.

überwiegende Mängel in %



0

Festhaltungen durch MLC Mängel (PSC auf deutschen Schiffen).

37

MLC Mängel im Ausland festgestellt (PSC auf deutschen Schiffen).

6

anerkannte Organisationen (RO)

- American Bureau of Shipping (ABS)
- Bureau Veritas (BV)
- Det Norske Veritas (DNV)
- Lloyd's Register of Shipping (LR)
- Nippon Kaiji Kyokai (ClassNK)
- Registro Italiano Navale (RINA)

Reeder können diese RO's mit der Durchführung der Überprüfung auf Schiffen beauftragen, die ein Seearbeitszeugnis (SAZ) benötigen.

79

private Arbeitsvermittler sind zugelassen.

Die DS ist für die Zulassung von privaten Arbeitsvermittlungsdiensten für Seeleute (Vermittler) mit Sitz in Deutschland zuständig. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens werden die Voraussetzungen geprüft und Bescheinigungen ausgestellt.

46

Bescheinigungen für private Vermittler wurden für das Jahr 2022 neu ausgestellt bzw. erneuert.

37

MLC Inspektoren der DS führen im In- und Ausland Überprüfungen durch.

Zeugnisse

Seearbeitszeugnisse und Fischereiarbeitszeugnisse werden ab der nächsten Renewal-Inspektion (oder auf Wunsch des Reeders auch früher) elektronisch ausgestellt und fortan auch elektronisch endorsed.

2

MLC relevante Rundschreiben wurden veröffentlicht.

- Änderungen des Seearbeitsgesetzes zum 01.08.2022 zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1152 über Arbeitsbedingungen innerhalb der EU mit Regelungen zum Heuervertrag und Berufsausbildungsvertrag sowie Bereitstellung eines Musterheuervertrags
- Sicherheitsbulletin zu Augenverletzungen an Bord

1

Beschwerde wurde bei der DS eingereicht und untersucht. Die DS hat auf Grundlage des §128 Absatz 7 des SeeArbG sicherzustellen, dass Beschwerden von Besatzungsmitgliedern entgegengenommen und untersucht werden.